OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553127/5/BeH

Datum:
Linz, 17. Jänner 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über den Antrag von A__, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14. November 2024, GZ: BHFRN-2024-335975/8-KK, betreffend die Untersagung der angezeigten Errichtung einer 5 kW-Windkraftanlage nach § 6 Abs 3 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14. November 2024, GZ: BHFRN-2024-335975/8-KK, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit Bescheid vom 14. November 2024, GZ: BHFRN-2024-335975/8-KK, die Ausführung des mit Eingabe vom 25. September 2024 gemäß § 6 Abs 1 Z 8 Oö. NSchG 2001 angezeigten Vorhabens (Errichtung einer 5 kW-Windkraftanlage mit 15 m Turm auf Grundstück Nr aaa, KG B__, Gemeinde B__) gemäß § 6 Abs 3 Oö. NSchG 2001 untersagt.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit E-Mail vom 10. Dezember 2024 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahren gestellt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich forderte die antragstellende Partei angesichts dessen zur Mängelbehebung des Antrags auf. Konkret wurde sie aufgefordert, das entsprechende Antragsformular samt Vermögensverzeichnis vollständig ausgefüllt und mit den, den jeweiligen Angaben entsprechenden Nachweisen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu übermitteln.

I.5. Dieser Aufforderung kam die antragstellende Partei mit Schreiben vom 8. Jänner 2025 fristgerecht nach und übermittelte das ausgefüllte Antragsformular samt Vermögensverzeichnis.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die antragstellende Partei bezieht ein monatliches Einkommen als Geschäftsführer der C__ in Höhe von rund 2.500 Euro (30.000 Euro Jahresnettoeinkommen; 12-mal jährlicher Einkommensbezug) sowie 200 Euro monatliches Nettoeinkommen aus der Landwirtschaft. Weiters ist sie Hälfteeigentümerin eines Bauernhauses (Hauptwohnsitz) samt 7 ha Nutzgrund und 10 ha Wald und Eigentümerin der C__ (Umsatzerlös 800.000 Euro, Bilanzsumme 340.000 Euro). Die antragstellende Partei teilt sich mit der ebenfalls in Hinblick auf den gegenständlichen Bescheid Verfahrenshilfe begehrenden Ehepartnerin weiters u.a. folgende Vermögenswerte: Bargeld (2000 Euro), Girokontoguthaben (2.500 Euro), Onlinesparbücher (5.000 Euro ungebunden, 40.000 Euro gebunden), Fonds (58.000 Euro). Die antragstellende Partei hat keine Schulden und Sorgepflichten für 2 im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kinder (10 und 6 Jahre).

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat (vgl unter Punkt I.4 und I.5.).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl C 83 vom 30.03.2010 S 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Von der antragstellenden Partei wurde mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 bzw Antrag vom 8. Jänner 2024 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens bzw die Beigabe eines Rechtsanwalts für die mündliche Verhandlung beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden

Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 5 ff).

Der antragstellenden Partei kann nicht entgegengetreten werden, wenn diese in ihrem Antrag ausführt, dass die im gegenständlichen Verfahren zu klärenden Sach- und Rechtsfragen zumindest in gewissen Bereichen durchaus von komplexerer Natur sind. Eine spezifische rechtliche Komplexität des gegenständlichen Falles in der Weise, dass die antragstellende Partei anwaltlich vertreten sein müsste, liegt jedoch nicht vor: Vor dem Hintergrund der Ausgestaltung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nach dem VwGVG, der Manuduktionspflicht, der auch für nicht rechtkundige Bürger grundsätzlich zu bewältigenden Einhaltung der Formvorschriften und des Amtswegigkeitsprinzips kommt der Beigebung eines Rechtsanwaltes als Verfahrenshelfer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren grundsätzlich Ausnahmecharakter zu. Gegenständlich ist vor diesem Hintergrund und angesichts der bisherigen Verfahrenshandlungen der antragstellenden Partei nicht ersichtlich, dass etwa die Formulierung der Beschwerde bzw die Erstattung weiterer Vorbringen im Verfahren für diese besondere Schwierigkeiten aufwerfen wird, die ihre Fähigkeiten (einschließlich Sprachkenntnisse) nach ihren persönlichen Umständen überschreiten würde. So ist etwa zu erwarten, dass die antragstellenden Partei als Konsenswerberin insbesondere im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung dem erkennenden Gericht die entscheidungswesentlichen Umstände (Projekt, private und öffentliche Interessen daran,…) darlegen und erläutern wird können. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass in Hinblick auf die Offizialmaxime und die materielle Wahrheit das erkennende Gericht von sich aus den entscheidungswesentlichen Sachverhalt vollständig zu ermitteln hat und etwa für die Ermittlung komplexerer Sachverhaltsfragen gegebenenfalls – wie bereits die belangte Behörde – etwa (Amts-)Sachverständige beizuziehen hat. Auch obliegt die Qualifikation von vorliegenden Beweisen und deren Beweiskraft (insb deren Schlüssigkeit) dem erkennenden Gericht im Rahmen der freien Beweiswürdigung. Aus diesen Überlegungen ist es auch unter Bedachtnahme auf die Bedeutung der Sache für die antragstellende Partei (keine intensiven Grundrechtseingriffe) nicht geboten, ihr Verfahrenshilfe zu gewähren bzw fehlt es bereits an notwendigen Voraussetzungen für deren Gewährung.

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe wäre es zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener

Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Im gegenständlichen Fall erwachsen der Partei jedenfalls Kosten durch die Eingabegebühr für die Beschwerde (30 Euro) und gegebenenfalls bei auswärtigen Amtshandlungen Kommissionsgebühren (22 Euro pro halber Stunde und Amtsorgan), etc. Zur Notwendigkeit der Beiziehung eines Rechtsanwalts siehe sogleich noch unter Punkt III.3.3.

Im konkreten Fall ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen (vgl zu den näheren Feststellungen Punkt II.1.), dass die antragstellende Partei über ausreichend Vermögen verfügt, so dass sie – gegebenenfalls gemeinsam mit der in Hinblick auf dieselbe Rechtssache Verfahrenshilfe beantragende Ehegattin – in der Lage ist, ohne Gefährdung des notwendigen Unterhalts die Kosten für die Führung des Verfahrens zu bestreiten. Somit war auch (neben den Ausführungen unter Punkt III.3.1.) eine weitere Voraussetzung für die Gewährung der Verfahrenshilfe nicht gegeben und aus diesem Grund auf die weiteren Voraussetzungen nicht näher einzugehen.

III.3.3. Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden und bereits zuvor dargelegten Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die

der antragstellenden Partei den uneingeschränkten Zugang zu ihrem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten.

III.4. Im Ergebnis lagen die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe nicht vor und war der Antrag abzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Abweisung des rechtzeitig gestellten Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die antragstellende Partei neu zu laufen beginnt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl dazu insbesondere die unter Punkt III. zitierten höchstgerichtlichen Entscheidungen).

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger